



**20. Oktober 2020**

## **Information zu Einschränkungen bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der allgemeinen Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020, wurde am 15. Oktober 2020 eine Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen, geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2020, erlassen. Die Verordnung tritt am 20. Oktober 2020 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Stadtverwaltung Buchen als Ortschaftsbehörde folgendes an:

- Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen **unter freiem Himmel** sind **mit höchstens 100 teilnehmenden Personen zulässig**. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder vor Ort.
- Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die **Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern** ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden **zu erheben und zu speichern**. Die **Aufgabe der Datenerhebung obliegt dem jeweiligen Bestatter**.
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem gesamten Friedhofsgelände verpflichtend**. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Pfarrer während der Liturgie sowie Trauerredner.
- Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Grundsätzlich gilt, dass **Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen**, oder die **Symptome einer Infektion** aufweisen, **nicht an einer Bestattung teilnehmen dürfen**.
- Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Bestattung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- Die städtischen **Trauerhallen stehen weiterhin für Trauerfeiern zur Verfügung**. Dabei gilt zusätzlich:

- Keine der ortsansässigen Trauerhallen bietet bei Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** ausreichend Raum für eine Trauergemeinde von großer Personenzahl. Bitte beachten Sie deshalb die **jeweilige Beschränkung der einzelnen Trauerhallen**.
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend**.
- **Markierungen auf dem Boden** sollen die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen und die Durchführung der Trauerfeier und der geltenden Regelungen erleichtern.
- Eine **Desinfektionsmöglichkeit** wird an jeder Trauerhalle bereitgestellt.
- Es liegen **keine Liederbücher** in den Trauerhallen bereit, da ein erhöhtes Infektionsrisiko bei deren Nutzung besteht. Aus demselben Grund darf auch **kein Gefäß für Weihwasser** aufgestellt werden.
- Falls eine **Kondolenzliste aufliegt**, muss **jeder Teilnehmer einen eigenen Stift mitbringen**.

Für die mit diesen Maßnahmen verbundenen großen Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Die Gesundheit der Bevölkerung bzw. die Verlangsamung der Ansteckungswelle hat momentan oberste Priorität.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, eine Urnenbestattung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.